

Ermessenslenkende Weisung § 16 f SGB II



Rechtsgrundlage

§ 16f SGB II Freie Förderung

(1) Die Agentur für Arbeit kann bis zu 10 Prozent der nach § 46 Abs. 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.

(2) Die Ziele der Maßnahmen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeinhalten ist zulässig. Die Maßnahmen dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für Langzeitarbeitslose, bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. In Fällen des Satzes 4 ist ein Abweichen von den Voraussetzungen und der Förderhöhe gesetzlich geregelter Maßnahmen zulässig. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Maßnahmen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

**Rechts-
grundlage**

Nachstehende ermessenslenkende Weisung soll den ganzjährigen wirtschaftlichen Einsatz der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sichern.

Verfahrenshinweise

Arten der Förderung

Über die Freie Förderung können gefördert werden:

- Teilnahme an Existenzgründungsseminaren
- Eigenbeteiligung an einer Coaching-Veranstaltung sowie die durch die Teilnahme entstehenden Fahrkosten

Existenz- gründungs- seminar

Die max. Förderung zur Teilnahme an Existenzgründungsseminaren beträgt 150 €. Aus Kostengründen sollten die Seminare der Kammern besucht werden.

Eigenbeteiligu ng an einer Coaching- Veran- staltung

Die Eigenbeteiligung der Teilnehmer in Höhe von bis zu 30,- € wird übernommen.

Die ermessenslenkenden Weisungen treten am 15.09.2010 in Kraft.

gez.

Volker Riecke

(Geschäftsführer)